

§ 36

Aufhebung der Sperr

Nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des für Finanzen zuständigen Ministeriums dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden. In den Fällen des § 22 Satz 3 hat das für Finanzen zuständige Ministerium die Einwilligung des Landtags einzuholen.

Verwaltungsvorschriften

Die Vorschrift ist auf die Besetzung der Planstellen und anderen Stellen, die als gesperrt (einfach oder qualifiziert) bezeichnet sind, entsprechend anzuwenden.